

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 30. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 14. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Abs. 4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

2. In § 3 erhält Satz 7 folgende Fassung:

„⁷Der Dekan kann weitere Prüfende benennen, sofern für das Auswahlgespräch gem. § 6 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.“

3. In § 5 Abs. 2 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Die eingereichte Mappe wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission beurteilt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss, und entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 bewertet.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kommission“ die Worte „bzw. von gemäß § 3 Satz 7 benannten Prüfenden“ eingefügt.
- b) In Satz 11 werden nach dem Wort „Kommissionsmitglied“ die Worte „bzw. jeder oder jede gemäß § 3 Satz 7 benannte Prüfende“ eingefügt.
- c) In Satz 12 werden die Worte „durch die beteiligten Kommissionsmitglieder“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 2016/17.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 17. Februar 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. März 2016.

München, 30. März 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. März 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2016.